



BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
ENTSORGUNGSWIRTSCHAFT E. V.
WIRTSCHAFTS- UND ARBEITGEBERVERBAND

DR.-ING. ANNETTE OCHS
BIOLOGISCHE BEHANDLUNGSVERFAHREN

BDE · BEHRENSTRASSE 29 · 10117 BERLIN

vorab per Email: post@clearingstelle-eeg.de
Clearingstelle EEG
Kontorhaus Hefter
RA Dr. rer. publ. Sebastian Lovens, LL.M.
Charlottenstraße 65
10117 Berlin

Behrenstraße 29
10117 Berlin
Tel.: +49 (0)30 / 5 90 03 35-55
Fax: +49 (0)30 / 5 90 03 35-36
E-Mail: ochs@bde-berlin.de

ZEICHEN: AO/schü
Berlin, 12.01.2009

Stellungnahme des BDE zum Empfehlungsverfahren der EEG-Clearingstelle zum Landschaftspflegebonus.

Sehr geehrter Herr Dr. Lovens,

wir bedanken uns für die Einbindung des BDE in den Diskussionsprozess zum Landschaftspflegebonus und nehmen Ihr Angebot einer schriftlichen Stellungnahme im Empfehlungsverfahren 2008/48 gerne wahr.

Der BDE begrüßt ausdrücklich, dass die Clearingstelle o. g. Empfehlungsverfahren eingeleitet hat. Dieses hat insofern eine hohe Relevanz, als dass die Anwendung des NawaRo-Bonus bereits in der Vergangenheit (EEG 2004) zu Verunsicherungen geführt hat. Jetziges Problem ist, dass es keine eindeutige Definition von »Landschaftspflegematerial« gibt, welches gemäß EEG 2009 einen Bonus für die Gewinnung von Strom aus nachwachsenden Rohstoffen erhält.

In der Positivliste zum NawaRo-Bonus (Anlage 2 Nr. III.8 EEG 2009) sind Pflanzen oder Pflanzenbestandteile, die im Rahmen der Landschaftspflege anfallen, eindeutig enthalten. Nicht förderfähig sind Bioabfälle im Sinne der Bioabfallverordnung, allerdings sind hiervon Abfälle aus der Landschaftspflege ausgenommen (Negativliste, Anlage 2 Nr. IV.10 EEG 2009). Das hieße also, dass auch Materialien, die derzeit über die Entsorgungspflicht an Abfallbehandlungsanlagen angedient werden, bonusfähig sind, obwohl Verwertungswege seit vielen Jahren existieren und Entsorgungserlöse gezahlt werden. Dies kann nicht im Sinne einer sachgemäßen EEG-Förderung sein.

Zu Ihren Fragen im Einzelnen:

- (a) Unter welchen Voraussetzungen fallen „nachwachsende Rohstoffe“ im Sinne von § 27 Abs. 4 Nr. 2 i.V.m. Anlage 2 Nr. II.1 EEG 2009 im Rahmen der Landschaftspflege an?**

Wie einleitend angesprochen, schließen „nachwachsende Rohstoffe“ pflanzliche Stoffe ein, die im Rahmen der Landschaftspflege anfallen (Bezug: Positivliste). Allein mit der Maßgabe, dass diese Stoffe aus landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieben oder im Rahmen der Landschaftspflege anfallen und keiner weiteren als der zur Ernte, Konservierung oder Nutzung

HAUS DER ENTSORGUNGSWIRTSCHAFT

Behrenstraße 29, 10117 Berlin
Tel.: +49 (0)30 / 59 00 33 5-0
Fax: +49 (0)30 / 59 00 33 5-99
E-Mail: info@bde-berlin.de
Internet: <http://www.bde-berlin.de>

Vereinsregister Nr. 22240NZ

LandesBank Berlin
Konto 133 292 51
BLZ 100 500 00

Dresdner Bank
Konto 405 102 69 00
BLZ 120 800 00

Ust-IdNr. DE 121 965 027
St.-Nr. 1127 620 56593

BDE-BÜRO BRÜSSEL

Rue du Commerce 31
B-1000 Brüssel

Tel.: +32 (0)2 / 54 83 8-90
Fax: +32 (0)2 / 54 83 8-99
E-Mail: info@bde-bruessel.be

FACHBEREICHE

Logistik
Abfallbehandlung
Biolog. Behandlungsverfahren
Sonderabfallwirtschaft
Kreislaufwirtschaft
Wasserwirtschaft
Kleine Tarifkommission

in der Biomasseanlage erfolgten Aufbereitung oder Veränderung unterzogen wurden, erfolgt die Abgrenzung zu reinen, nicht förderfähigen Abfallstoffen (siehe Anlage 2 Nr. II.1 EEG 2009). Eine eindeutige Abgrenzung ist unseres Erachtens dadurch leider nicht gegeben. Stattdessen kann die Definition des Begriffs »Landschaftspflegematerial« je nach Akteur individuell und unterschiedlich weit ausgelegt werden, da der Praktiker an der Anlage vor Ort nicht zwischen bonusfähigem und nicht-bonusfähigem Material gleicher Art aber wechselnder Herkunft (Kommune, Privathaushalt, Garten-/Landschaftsbau) unterscheiden kann. Dies möchten wir am Beispiel des in der Praxis etablierten »Grünmaterials« oder auch »Grünschnitts« näher erläutern, welches im weiteren Sinne ebenfalls ein nachwachsender Rohstoff gemäß Definition im EEG wäre (Anlage 2 Nr. II.1). Zum Grünmaterial oder Grünschnitt gehören sowohl die gewerblich über Garten- oder Landschaftsbaubetriebe getrennt erfassten Pflanzenabfälle, als auch die kommunalen Grünabfallsammlungen (inklusive Weihnachtsbaum-Sammlungen) und decken somit alle Pflanzenmaterialien aus unterschiedlichen Herkunftsbereichen ab: Aus privaten Gärten, gewerblichen Betrieben und öffentlichen Flächen (Grünflächen, Parkanlagen, Vertragsnaturschutz, Pflege von Ausgleichsflächen, Straßenränder/-mittelstreifen, etc.). Unabhängig von der Herkunft handelt es sich primär um Gehölzrodungsabfälle, Baum- und Strauchschnitt sowie um Gras-/Rasenschnitt, d. h. sowohl holziges, als auch krautiges oder halmgutartiges Material.

Es ist daher notwendig, klare und für den Vollzug einfache Regelungen aufzustellen, die für den Praktiker pflanzliches Material als grundsätzlich bonusfähig ausweisen oder nicht.

Wir regen daher an, unter nachwachsenden Rohstoffen, die im Rahmen der Landschaftspflege anfallen, ausschließlich **Naturschutz-Pflegematerial** zu verstehen, welches rein pflanzliches Material von Pflegearbeiten öffentlicher, nicht besiedelter Flächen in Natur- und Landschaftsschutzgebieten gemäß Bundesnaturschutzgesetz umfasst.

Solches bislang nicht oder nur teilweise erfasstes pflanzliches Material könnte mithilfe zusätzlicher Förderanreize gewonnen und als nachwachsender Rohstoff verwertet werden. Regelungen, inwieweit die zuständige Behörde im Einzelfall über den NawaRo-Bonus entscheidet bzw. das NawaRo-Bonus-Zertifikat ausstellt, sind in dem Zusammenhang ebenfalls zu diskutieren.

Mit o. g. Vorschlag ist eine für alle Akteure der Verwertungskette verbesserte Rechtssicherheit und Klarheit geschaffen. Es werden Fehlanreize und Missbrauch-Tatbestände vermieden, da der Sammelbegriff »Landschaftspflegematerial« zweifelsohne auch Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz umfasst, für die ein Entledigungswille oder eine Entledigungspflicht seitens des Besitzers besteht.

Fazit:

Bei einer weiten Auslegung des Begriffs »Landschaftspflegematerial« werden alle pflanzlichen Materialien (Grünmaterialien) aus Haushalten, Gewerbe (Betriebe des Garten- und Landschaftsbaus, etc.) und Kommunen mit einbezogen. Diese Gesamtgruppe an Abfallstoffen besitzt unseres Erachtens keine Voraussetzungen für die Einstufung als nachwachsender Rohstoff.

Bonusfähig sollten daher ausschließlich rein pflanzliche Materialien von der Pflege ausgewiesener unbesiedelter, öffentlicher Naturschutzflächen in Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Naturparks, geschützten Biotopen etc. gemäß Bundesnaturschutzgesetz sein, wenn

- eine behördliche Genehmigung für die Fläche und eine entsprechende Zuweisung des NawaRo-Bonus vorliegt,
- eine jährliche behördliche Kontrolle der Bonusfähigkeit über die Geltendmachung des Erstanspruchs erfolgt,
- keine negativen ökologischen Auswirkungen auf die Naturschutzfläche bzw. das Naturschutzgebiet (Biodiversität, Grundwasserbeschaffenheit, Erosion etc.) durch die Pflegemaßnahme und das Entfernen des Materials entstehen.

(b) Wann werden zur Stromerzeugung überwiegend Pflanzen oder Pflanzenbestandteile, die im Rahmen der Landschaftspflege anfallen, im Sinne von § 27 Abs. 4 Nr. 2 i.V.m. Anlage 2 Nr. VI.2.c) Satz 1 EEG 2009 eingesetzt?

Zur Vergärung (Bezug: Strom aus Biogasanlagen) werden insbesondere nasse oder pastöse und nährstoffreiche biogene Abfälle wie Speisereste, Küchen- und Kantinenabfälle, Fette, Flokulate oder Reststoffe aus der Lebensmittelindustrie (siehe Anlage 2 Nr. V EEG 2009, Positivliste der rein pflanzlichen Nebenprodukte und ihrer Standard-Biogaserträge) verarbeitet. Stark ligninhaltige Abfälle dagegen verfügen im Durchschnitt über zu wenig anaerob abbaubare Substanz, um für die Vergärung sinnvoll nutzbar zu sein. Diese Abfälle eignen sich entweder zur Kompostierung oder zur Verbrennung, wenn bei letzterem ein gewisser Mindestheizwert vorliegt. Dieser wird in der Fachöffentlichkeit kontrovers diskutiert, steht durch Ihre obige Fragestellung jedoch nicht zur Diskussion.

Generell begrüßen wir Überlegungen dergestalt, dass für Anlagen (in dem Fall Biogasanlagen bzw. Vergärungsanlagen), die durch den Einsatz von förderfähigen Materialien eine Bonuszahlung anstreben, weitergehende Kriterien erarbeitet werden. Gerne bieten wir an, uns an der Entwicklung dieser Kriterien zu beteiligen, die beispielsweise das Erreichen bestimmter Biogaserträge oder auch die Ermittlung der CO₂-Vermeidungskosten beinhalten können. Dies sollte jedoch außerhalb des aktuell behandelten Empfehlungsverfahrens erfolgen.

Von einer überwiegenden Nutzung gehen wir aus, sobald mindestens 51 Prozent des Stroms aus bonusfähigem Material gemäß unserer Ausführungen unter (a) gewonnen werden. Eine Betrachtung des Inputmaterials ist insofern nicht zielführend, als dass unterschiedliche Energiegehalte nicht berücksichtigt werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Rätz
Hauptgeschäftsführer

Dr.-Ing. Annette Ochs
Leiterin des Fachreferats
Biologische Behandlungsverfahren